

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/6304 –

### Rechte von transidenten und intersexuellen Menschen stärken – Bundesratsinitiative aus Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6304** – vom 24. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Rheinland-Pfalz startet eine Bundesratsinitiative, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, das Transsexuellengesetz durch ein modernes Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung zu ersetzen. Die Initiative beruft sich dabei auch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung bisher im Bundesrat unternommen, um die Anerkennung der Geschlechtsidentität und den Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung zu verbessern?
2. Welche bundesgesetzlichen Änderungen hat es seither gegeben?
3. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (AZ BvR 2019/16) Handlungsbedarf zur Verbesserung der Situation der in Rheinland-Pfalz lebenden transidenten und intersexuellen Menschen?
4. Wie sollten nach Meinung der Landesregierung ein modernes Gesetz und ein Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung aussehen?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf Initiative der Landesregierung Rheinland-Pfalz hat der Bundesrat am 2. Juni 2017 eine Entschließung zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes (TSG) sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung gefasst (Bundesrats-Drucksache 362/17 [B]). Darin hat der Bundesrat festgestellt, dass neben den Geschlechtskategorien Mann und Frau andere Geschlechtsidentitäten existieren (sog. Intersexualität und Transsexualität bzw. Transidentität). Des Weiteren hat der Bundesrat darin sein Bedauern ausgedrückt, dass es an gesellschaftlicher Akzeptanz gegenüber diesen Menschen mangelt, ihre gesundheitliche Versorgung unzureichend ist und noch immer medizinisch nicht indizierte Operationen an intersexuellen Kindern durchgeführt werden. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass der Deutsche Ethikrat dies bereits 2012 kritisiert hat (Bundestags-Drucksache 17/9088) und das TSG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr grundlegend reformiert worden ist. Da mehrere Regelungen des TSG bereits für verfassungswidrig erklärt worden sind, hat der Bundesrat die Bundesregierung in seinem Antrag vom 2. Juni 2017 aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das TSG unverzüglich durch ein modernes Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung ersetzt wird, das insbesondere die teure und unnötige Begutachtungspflicht vor einer Vornamens- bzw. Personenstandsänderung abschafft und durch ein Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität ersetzt.

Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 10. Oktober 2017 (Aktenzeichen 1 BvR 2019/16) zu einem positiven Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht für Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz gemeinsam mit den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein am 8. Juni 2018 erneut einen Entschließungsantrag für ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung in den Bundesrat eingebracht (Bundesrats-Drucksache 226/18), der den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde. Der Antrag unterstreicht die Bedeutung und Schutzwürdigkeit, die das Bundesverfassungsgericht der individuellen Identität in seinem Beschluss zumisst, die sowohl den Schutz vor nicht selbstbestimmter Angleichung an das männliche oder weibliche Geschlecht, als auch die Möglichkeit zur selbstbestimmten Angleichung an das männliche oder weibliche Geschlecht erfordern. Er fordert die Bundesregierung auf, den Beschluss des Bun-

desverfassungsgerichts im Hinblick auf den bestehenden rechtlichen Regelungsbedarf für intersexuelle und transsexuelle bzw. transidente Menschen umzusetzen und hält an der Forderung fest, ein Gesetz zu erlassen, das die Anerkennung der Geschlechtsidentität und den Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung umfassend regelt.

Zu Frage 2:

Der Bundesgesetzgeber hatte mit Wirkung zum 1. November 2013 lediglich § 22 des Personenstandsgesetzes um einen Absatz 3 ergänzt. Danach ist das Geschlecht eines neugeborenen Kindes im Geburtenregister offenzulassen, wenn das Geschlecht dieses Kindes nicht erkennbar ist. Seitdem hat es mit Wirkung zum 1. November 2017 lediglich eine kleinere punktuelle Änderung gegeben, durch welche die vorgeschriebene Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses für Verfahren nach dem TSG entfallen ist. Das erfolgte übrigens ebenfalls auf eine Initiative des Landes Rheinland-Pfalz im Bundesrat. Weitergehende bundesgesetzliche Änderungen diesbezüglich hat es bisher nicht gegeben.

Zu Frage 3:

Der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) hat eine herausragende Bedeutung für intersexuelle und transidente Menschen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Regelungen des Personenstandsrechts mit den grundgesetzlichen Anforderungen insoweit nicht vereinbar sind, als § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass das geltende Personenstandsrecht auch gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG verstößt, soweit die Eintragung eines anderen Geschlechts als „männlich“ oder „weiblich“ ausgeschlossen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) auch die geschlechtliche Identität derjenigen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für die individuelle Identität eine herausragende Bedeutung zu. Sie nimmt eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, bis 31. Dezember 2018 eine Regelung im Personenstandsrecht zu schaffen, die neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ eine weitere Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen, oder generell auf einen personenstandrechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstreicht die Bedeutung und Schutzwürdigkeit, die das Bundesverfassungsgericht der individuellen Identität in seinem Urteil vom 10. Oktober 2017 zumisst. Diese erfordert den Schutz vor nicht selbstbestimmter Angleichung an das männliche oder weibliche Geschlecht und die Möglichkeit zur selbstbestimmten Angleichung an das männliche oder weibliche Geschlecht. Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit der individuellen Identität sollte nach Ansicht der Landesregierung durch ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung verbindlich geregelt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ hat die Landesregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um die Lebenssituation von transidenten und intersexuellen Menschen zu verbessern. So wird die Peer-Beratung für transidente und intersexuelle Menschen finanziell gefördert und Beratende qualifiziert. Beratungsstellen, wie beispielsweise Familien- und Lebensberatungsstellen, werden zum Thema Vielfalt von Geschlechtsidentitäten fortgebildet, um für Eltern intersexueller und transsexueller Kinder sowie für transsexuelle und intersexuelle Menschen eine kompetente Erstberatung anbieten zu können. Darüber hinaus werden Regeleinrichtungen, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Schulen, Jugendämter, Gesundheitseinrichtungen, Familieneinrichtungen, Alteinrichtungen, Polizei oder Migrations- und Flüchtlingsdienste über Fragen zu sexueller und geschlechtlicher Identität informiert, um die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen zu fördern.

Zu Frage 4:

Ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung sollte insbesondere die im TSG verankerte Begutachtungspflicht durch eine selbstbestimmte Geschlechtszuordnung ersetzen. Unterstützend sollten dazu ausreichende und fachkompetente Informations-, Aufklärungs- und Beratungsangebote zu rechtlichen, medizinischen und psychologischen Aspekten für transidente Menschen und ihre Angehörigen bereitgestellt werden. Ebenso dringlich sind Regelungen, die den Anspruch auf ausreichende Gesundheitsversorgung einschließlich medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers sicherstellen sowie eine Vereinfachung der Verfahrenswege und der Finanzierung medizinischer Behandlungen durch die Träger der Krankenversicherung.

Das Gesetz sollte zudem die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates aus dem Jahr 2012 und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 umsetzen und einen positiven Geschlechtseintrag für Personen vorsehen, die sich nicht oder nicht nur den Geschlechtskategorien Frau oder Mann zuordnen, sowie Möglichkeiten zu einer nachträglichen Änderung, wenn die bisherige Eintragung sich als unrichtig herausstellt. Hierfür sollte eine Bezeichnung gewählt werden, die bei der entsprechenden Personengruppe auf größtmögliche Akzeptanz stößt.

Von besonderer Bedeutung ist das Verbot irreversibler medizinischer Maßnahmen zur Geschlechtszuordnung. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass solche medizinischen Maßnahmen eine höchstpersönliche Entscheidung des intersexuellen Menschen erfordern und an Kindern nur bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes zulässig sind. Darüber hinaus sind medizinische und psychologische Beratung, Diagnostik, Behandlung und Beratung von intersexuellen Kindern und ihren Eltern durch ein qualifiziertes, interdisziplinär zusammengesetztes Kompetenzzentrum aller betroffenen Fachdisziplinen notwendig.

Das Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und Geschlechterzuordnung sollte einfach und unbürokratisch sein und weder medizinische Gutachten noch ärztliche Stellungnahmen erfordern.

Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus Informationen und Aufklärung zur Geschlechtervielfalt von Fachkreisen sowie der breiten Öffentlichkeit. Das Gesetz sollte daher auch Vorgaben für Informations- und Aufklärungsangebote über Geschlechtervielfalt enthalten, die Vermittlung rechtlicher, medizinischer und psychologischer Erkenntnisse und Erfordernisse für Fachkräfte im Bildungs- und Gesundheitsbereich sicherstellen sowie die Peer-Beratung stärken.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin